

Abschließender Entwurf der Studiendokumente

Rahmenordnung für Schulpraktische Studien

Rahmenordnung für Schulpraktische Studien an der Universität Leipzig

Vorbemerkungen

Entsprechend § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen vom 16. Juli 2004 und den jeweiligen Studienordnungen wird von den Studierenden aller Lehramtsstudiengänge die Ableistung Schulpraktischer Studien gefordert.

Schulpraktische Studien sind gemäß dem Auftrag, das Theorie-Praxis-Verhältnis in verantwortlicher Form auszugestalten, ein konstitutiver Bestandteil der universitären Lehrerbildung. Daher sieht sich die Universität Leipzig in besonderer Weise zu Angebot und Durchführung Schulpraktischer Studien verpflichtet.

Die Universität geht davon aus, dass es zur Verwirklichung einer an Theorie und Praxis orientierten Ausbildung von Lehrern der Kooperation zwischen allen interessierten und betroffenen Institutionen, insbesondere zwischen Schulen, Staatlichen Seminaren und Hochschulen bedarf.

In diesem Sinne versteht sich die Rahmenordnung als Orientierung für die an der Realisierung Schulpraktischer Studien Beteiligten. Näheres können die fachspezifischen Ordnungen für Schulpraktische Studien regeln.¹

§ 1 Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind alle Theorie und Praxis integrierenden Lehr- und Lernveranstaltungen, die gewährleisten, dass Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Dazu gehören die Schulpraktischen Studien I, II, III, IV und V.

(2) Schulpraktische Studien ermöglichen den Studierenden und Dozenten die Realbegegnung mit Schule und Unterricht. Sie sind somit geeignet, die Analyse der Berufspraxis und die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit ihr in Studium und Lehre einzubeziehen.

§ 2 Allgemeine Zielsetzungen

(1) Schulpraktische Studien verfolgen das Ziel, erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Methoden zur Beschreibung und Analyse der Praxis kennen und anwenden zu lernen, sowie die beschriebenen und analysierten Phänomene der Praxis in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Implikationen und Begründungen zu interpretieren und zu reflektieren.

(2) Darüber hinaus intendieren sie, dass die wissenschaftliche und studienbezogene Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis zu einem Problembewusstsein führt, das in zunehmendem Maße instrumental eingesetzt wird, um theoretisch begründete Entscheidungen in die Praxis umzusetzen.

(3) Ziel der Schulpraktischen Studien ist die Befähigung zur Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.

§ 3 Inhalte

(1) Die Inhalte der Schulpraktischen Studien leiten sich aus den in den Studienordnungen für das erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche/fachdidaktische Studium in den Lehramtsstudiengängen angegebenen Modulen ab.

(2) Die einzelnen Teilinhalte beziehen sich auf die Vielfalt der in der Schule vorfindbaren institutionellen, erzieherischen und unterrichtlichen Phänomene einerseits und der zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung dieser Phänomene erforderlichen wissenschaftlichen Denkansätze, Methoden und Techniken andererseits.

(3) Allgemein-didaktische Inhalte werden von den am bildungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächern, fachdidaktische Inhalte von den Fachdidaktiken der Fächer festgelegt.

(4) Durch die Abfolge der Schulpraktischen Studien (vgl. § 5) sind die Inhalte dergestalt aufeinander

¹ Die Praktika im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business Education and Management Training) werden durch eine gesonderte Ordnung geregelt.

abgestimmt, dass Inhalte allgemein-didaktischer Art das Fundament für lernbereichs- und fachdidaktische Inhalte bilden.

§ 4 Aufgaben

(1) In den Schulpraktischen Studien werden pädagogische, allgemeindidaktische und fachdidaktische Theorien auf das berufspraktische Feld bezogen, indem

- die Studierenden wissenschaftliche Methoden zur Deskription und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit einsetzen und erproben lernen,
- die Studierenden auf Grund von Impulsen aus der Theorie praktisches Handeln zu reflektieren, angeleitet zu planen und zu realisieren lernen,
- die Studierenden Probleme, Anregungen und Erfahrungen mit und aus der Praxis in Fragen an die Theorie umzusetzen lernen,
- die Studierenden lernen, Schulwirklichkeit theoretisch einzuordnen.

(2) Schulpraktische Studien streben die Einleitung von Erkenntnis-, Reflexions- und Lernprozessen an, die zur Entwicklung notwendiger und wünschenswerter Verhaltensqualitäten des zukünftigen Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft geeignet sind.

§ 5 Formen

(1) Schulpraktische Studien können differenziert werden hinsichtlich ihrer Zuordnung zur Bachelor- oder Masterphase und hinsichtlich allgemein berufsfeldorientierender und stärker stufen- und fachbezogener Schwerpunkte. Die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien II und III ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien IV und V. Es wird unterschieden in:

(2) Schulpraktische Studien I

Die Schulpraktischen Studien I mit einer Praxisphase von vier Wochen sind in der Regel im dritten Modul während des Bachelorstudiums zu absolvieren. Sie stehen in der Verantwortung der Bildungswissenschaft. Sie befähigen zur theoriegeleiteten Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit auf der Grundlage der Kenntnisse zu Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung. Sie ermöglichen, Erfahrungen und Reflexionen u. a.

- zur Institution Schule,
- zu Planung und Organisation von Lehr- und Lernprozessen (erste eigene Initiierung von Lehr- und Lernprozessen möglich),
- zu erzieherischem Handeln (Wertevermittlung, interkulturellen Dimensionen, pädagogischen Hilfen bei Benachteiligungen, Konfliktbearbeitung),
- zum Berufsfeld des Lehrers.

(3) Schulpraktische Studien II

Die Schulpraktischen Studien II betonen ein Unterrichtsfach des Lehramtsstudiengangs und decken als zentrales Ausbildungsmoment eine deutliche Akzentuierung der reflexiven Verschränkung von Erfahrungs- und Praxisanteilen ab. Ziel ist eine erste persönliche Erprobung eigener Unterrichtsversuche in einer Kleingruppe. Sie stehen in der Verantwortung der zugehörigen Fachdidaktik, die sie im Rahmen einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung (2-3 SWS innerhalb des Fachdidaktikmoduls) in Kooperation mit qualifizierten Mentoren an den Schulen durchführt. Die Schulpraktischen Studien II werden in der Regel in der zweiten Hälfte des BA-Studiums absolviert.

(4) Schulpraktische Studien III

Die Schulpraktischen Studien III betonen das zweite Unterrichtsfach des Lehramtsstudiengangs und decken als zentrales Ausbildungsmoment eine deutliche Akzentuierung der reflexiven Verschränkung von Erfahrungs- und Praxisanteilen ab. Ziel ist eine erste persönliche Erprobung eigener Unterrichtserfahrung in einer Kleingruppe. Sie stehen in der Verantwortung der zugehörigen Fachdidaktik, die sie im Rahmen einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung (2-3 SWS innerhalb des Fachdidaktikmoduls) in Kooperation mit qualifizierten Mentoren an den Schulen durchführt. Die Schulpraktischen Studien III werden in der Regel in der zweiten Hälfte des BA-Studiums absolviert.

(5) Schulpraktische Studien IV

Die Schulpraktischen Studien IV finden in der Masterphase statt. Sie akzentuieren ein Unterrichtsfach der gewählten Fächerkombination des Studierenden. Entsprechend stehen sie in der Verantwortung (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung) der zugehörigen Fachdidaktik. Sie werden von den Hochschulen kooperativ mit der Schulaufsicht an den Schulen im Freistaat organisiert und gestaltet. In den Schulpraktischen Studien IV (2 SWS innerhalb des Fachdidaktikmoduls) erschließt der Studierende bei Betreuung durch Mentoren, Fachlehrer und Dozenten das Berufsfeld Schule u.a. durch Beobachtung, Erkundung und aktives Mitwirken ausgewählte Handlungsebenen des Lehrers. Hierzu zählen die

Erprobung und der Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen sowie eines differenzierten Medieneinsatzes. Eine Übernahme von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsversuchen in Planung und Realisierung erfolgt unter Anleitung des Mentors.

(6) Schulpraktische Studien V

Die Schulpraktischen Studien V finden in der Regel in der Masterphase statt. Sie akzentuieren das zweite Unterrichtsfach der gewählten Fächerkombination des Studierenden. Entsprechend stehen auch sie in der Verantwortung (Vorbereitung, Durchführung, Auswertung) der zugehörigen Fachdidaktik. Sie werden von den Hochschulen kooperativ mit der Schulaufsicht an den Schulen im Freistaat organisiert und gestaltet. In den Schulpraktischen Studien V erschließt der Studierende bei Betreuung durch Mentoren, Fachlehrern und Dozenten das Berufsfeld Schule u. a. durch Beobachtung, Erkundung und aktives Mitwirken ausgewählte Handlungsebenen des Lehrers. Eine Übernahme von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsversuchen in Planung und Realisierung erfolgt unter Anleitung des Mentors.

(7) Die Schulpraktischen Studien erfolgen in der Regel an Schulen im Freistaat Sachsen. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse.

§ 6 Organisation und Durchführung

(1) Die Schulpraktischen Studien I stehen aufgrund ihrer bildungswissenschaftlichen Akzentuierung in der Verantwortung der am bildungswissenschaftlichen Studium beteiligten Wissenschaftsdisziplinen. Die Schulpraktischen Studien II, III, IV und V werden von den Fachdidaktiken verantwortet.

(2) Organisation und Koordination aller Formen der Schulpraktischen Studien stehen in der Zuständigkeit des Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge am Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung der Universität Leipzig.

(3) Die Durchführung Schulpraktischer Studien erfolgt in Kooperation zwischen Schulen, Schulaufsicht, **Sächsischen Bildungsagenturen** und der Universität Leipzig. In die Praxisphase sind alle Schularten des Freistaates einbezogen; sie stellen unter Abwägung ihrer Ausbildungsverpflichtung und ihrer spezifischen Belastung die erforderlichen Praktikumsplätze zur Verfügung.

(4) Das Zentrum für Lehrerbildung bietet für die Dauer der Schulpraktischen Studien Konsultationsmöglichkeiten für Studierende und Mentoren an.

(5) Die Universitäten gewährleisten in Zusammenarbeit mit **dem Sächsischen Bildungsinstitut** im Rahmen von Zertifikatskursen („Der Mentor als Mittler zwischen Theorie und Praxis“) die Vorbereitung der Mentoren auf ihre inhaltlichen Aufgaben.

(6) Die Universitäten gewährleisten die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Schulpraktischen Studien in Form gezielt thematisierter Veranstaltungen sowie durch Einzel- und Gruppengespräche mit Betreuungsfunktion. Den **Schulen** kommt im jeweiligen Hochschulbereich eine besondere Funktion zu.

(7) Die Schulpraktischen Studien I können im Sinne der Polyvalenz des Bachelorstudienganges in jeder Schulform bzw. -stufe absolviert werden, da hier grundsätzliche Aufgabenfelder erziehungswissenschaftlicher Art und der allgemeinen Unterrichtslehre schulform- und schulstufenübergreifend im Mittelpunkt stehen.

(8) Die Schulpraktischen Studien II, III, IV und V sollen in der Regel in der Schulform bzw. Schulstufe absolviert werden, für die der Studierende das Lehramt anstrebt.

(9) In den Studiengängen für die Lehramter an Grund- bzw. an Förderschulen ergeben sich abweichende Sonderregelungen aus der berufsfeldbezogenen Aufgabenspezifik. Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 7 Nachweisverfahren

(1) Die Mindestanforderungen der zu erbringenden Leistungen werden durch die **Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Faches geregelt.**

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktischen Studien wird von den Lehrenden der Hochschule bestätigt, in deren Verantwortung die Gestaltung der einzelnen Formen gehörte.

(3) Das erfolgreiche Bestehen des Moduls, in dem die Schulpraktischen Studien I durchgeführt werden, ist Bestandteil des BA-Abschlusses. Das erfolgreiche Bestehen der Module, in denen die Schulpraktischen Studien II, III, IV und V durchgeführt werden, ist Voraussetzung zum Abschluss des Masterstudienganges.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde vom Zentrumsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Schulforschung am 12. Mai 2005 beschlossen. Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab

Wintersemester 2006/07 immatrikuliert wurden.